

FRITZ

PATENT- & RECHTSANWÄLTE
PARTNERSCHAFT mbB
PATENT ATTORNEYS & ATTORNEYS AT LAW

Das weitere Blatt ist ein Kommentar Ihres Mandanten aus dem Jahr 2015. Es ist schon die Frage, ob Ihr Mandant damit nicht gegen die Unterlassungsverpflichtung verstößt. Denn Ihr Mandant deutet erneut an, unsere Mandantin setze die verschleißreduzierenden Kettenräder nicht ein, um mehr Ketten verkaufen zu können. Ihr Mandant sollte auch zu diesem Thema nicht Stellung beziehen. Denn auch dies lässt unsere Mandantin erneut in einem schlechten Licht erscheinen. Dabei geht Ihr Mandant auch eindeutig über eine Meinungsäußerung hinaus. Denn er begründet seine Meinung mit angeblichen Tatsachen.

Wir möchten Ihrem Mandanten dringend empfehlen, bei seinen Bemühungen um den Verkauf seines Patentbesitzes unsere Mandantin vollständig aus dem Spiel zu lassen. Unsere Mandantin hat uns ausdrücklich gebeten, zunächst keine Abmahnung an Herrn Herkenrath zu senden, sondern zunächst Sie zu informieren. Bitte wirken Sie daher auf Ihren Mandanten ein, dass er die Websites so ändert, dass sich keinerlei Hinweise auf unsere Mandantin mehr darauf befinden. Wir geben Ihrem Mandanten bis zum

15. Februar 2016

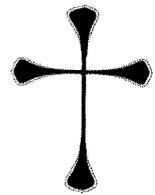
Gelegenheit diese Änderungen vorzunehmen. Wir werden dies dann erneut überprüfen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


(M. Hoffmann)

Anlage:
– Internetauszüge

ERLÄUTERUNG ZUM UNTERSUCHUNGSBERICHT DER FIRMA KETTEN WULF



Den hier bis zum 23.11.2015 eingestellten Untersuchungsbericht musste ich leider entfernen, da die Firma Ketten Wulf mich auf Unterlassung der Veröffentlichung dieses Untersuchungsberichtes verklagt hat, weil sie nicht möchte, dass die Ergebnisse der seinerzeit mehrjährigen Untersuchung auf einem Ketten-Belastungssimulator über das Verschleißverhalten zwischen einem herkömmlichen Kettenrad und meinem selbsteinstellenden Kettenrad der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Untersuchung wurde im Übrigen in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer Institut vorgenommen.

Es gab zwar seinerzeit im Zuge des Lizenzvertrages zwischen der Firma Ketten Wulf und mir keinerlei Geheimhaltungsvereinbarung. Trotzdem vertritt die Firma Ketten Wulf die Ansicht, dieser Untersuchungsbericht unterliegt der sog. „Kleinen Münze“. Zur Erläuterung: Zu dem Begriff „Kleine Münze“ steht in Wikipedia:

„Als **Kleine Münze** werden im Urheberrecht Deutschlands solche Werke bezeichnet, die an der untersten Grenze eines gerade eben noch urheberrechtlich geschützten Werkes liegen. Der Begriff betrifft Gestaltungen, die die Anforderungen des urheberrechtlichen Werkbegriffs erfüllen und so für einen rechtlichen Schutz prinzipiell in Betracht kommen. Allerdings verfügen sie über eine lediglich geringe schöpferische Ausdruckskraft (sog. Schöpfungs-, Gestaltungs-, oder Werkhöhe); das lässt die Schutzwürdigkeit wiederum anzweifeln. Das deutsche Recht akzeptiert die *kleine Münze* – außer bei Gebrauchsgrafiken oder angewandter, einem Gebrauchszweck dienender Kunst – seit je als urheberrechtlich schutzwürdig.“

Ich möchte mich hierzu nicht weiter äußern.

Zunächst wollte ich aus diesem Untersuchungsbericht nun zitieren, habe mich aber dazu entschlossen, diesen Bericht gar nicht mehr weiter zu beachten. Ich hatte ihn ohnehin nicht hier eingestellt, um die Firma Ketten Wulf in irgendeiner Weise zu diffamieren, sondern lediglich aus dem Grunde, um die Betreiber zu informieren, dass meine Erfindung des selbsteinstellenden

Kettenrades der Kettenindustrie in Deutschland bereits seit dem Jahre 2003 bekannt war.

Der beste Beweis für das tadellose Funktionieren des selbsteinstellenden Kettenrades ist der Einsatz im Kraftwerk Ensdorf, wo das Kettenrad bereits seit über 14 Jahren einwandfrei funktioniert und an den Bolzen bis zum heutigen Tage nur sehr wenig Verschleiß aufgetreten ist, s. hierzu „Werdegang des Kettenrades“, so dass man davon ausgehen kann, dass die Verschleißreduzierung bei dem hier in Rede stehenden und weiter verbesserten Patent EP 2594824 noch weit mehr als 30 % betragen wird.

Aus diesem Grunde habe ich den Untersuchungsbericht hier komplett entfernt und werde auch nicht weiter aus diesem zitieren.

Abschließend möchte ich nochmals erwähnen, dass sich dieses selbsteinstellende Kettenrad bei ALLEN Kettenformen einsetzen lässt.

Kempenich, den 25. November 2015

Karl Herkenrath

Kommentar des Erfinders hierzu aus dem Jahre 2015:

Dieser Artikelaus der Fachzeitschrift „Konstruktion“ 7/8-2002 bezieht sich auf das alte Patent DE 4317461 / EP 0599156, welches sozusagen ein Vorgängerpatent zu dem jetzigen Patent EP 2594824 ist.

Wie man dem Artikel entnehmen kann, sah sich die Firma Ketten Wulf seinerzeit **nach eigenen Angaben** international als technologisch führendes Unternehmen und kommentierte damals in dem Artikel, dass auch für sie als Hersteller von Ketten und Kettenantrieben eine Verschleißreduzierung und reduzierte Geräuschbildung von großem Interesse sei, **unabhängig davon**, dass man durch den Einsatz eines derartigen selbsteinstellenden Kettenrades **Umsatzeinbußen** hätte, da man die Ketten nur noch in größeren Zeitabständen verkaufen könne.

Es war jedoch so, dass die Firma Kettenwulf ein Jahr später die Untersuchungen abgeschlossen hatte und **erst zu diesem Zeitpunkt** die Ergebnisse der Tests bezüglich des herkömmlichen Kettenrades im Vergleich zu meinem selbsteinstellenden Kettenrad vorlagen und sich daraus eine Verschleißreduzierung von über 30 % ergab. Diese **Ergebnisse** waren wohl bei der **Veröffentlichung des Artikels noch nicht bekannt**.

Nachdem noch eine weitere Zeit verstrichen war, ich mich mehrmals erkundigt hatte, wie die Sache mit dem Kettenrad nun weitergehen würde, wurde mir dann im Juli 2004 mündlich erklärt, dass man an einer weiteren Kooperation mit mir (die Firma Kettenwulf war seinerzeit Lizenznehmer) nicht mehr interessiert sei, das ist völlig ohne Angabe von Gründen. Nach meiner subjektiven Meinung kann

ich die Gründe nur in der unerwartet hohen Verschleißreduzierung von 30 % erkennen.

Dieser Untersuchungsbericht bezieht sich wie gesagt auf das alte Patent, wobei die **Verschleißreduzierung** bei dem jetzt **gültigen Patent EP 2594824** noch um einiges höher sein dürfte, da dieses jetzige Patent von mir weiterentwickelt und verbessert wurde.